# Deutsch-jugoslawische Gespräche zu Fragen der Rückführung und Rückübernahme ausreisepflichtiger deutscher und jugoslawischer Staatsangehöriger (Rückübernahme) Berlin 19./20, Juni 2001

## Abgestimmte Niederschrift

Die Gespräche vertiefen in offener und vertrauensvoller Atmosphäre. Beide Seiten bekräftigten den Willen, der illegalen Migration im Geiste der europäischen Anstrengungen wirksam entgegenzutreten und die Rückübernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der anderen Seite aufhalten, im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen zu erleichtern.

Die Teilnehmer sind in der als Anlage beigefügten Liste verzeichnet.

- 2. Beide Seiten stimmten überein, ein neues Rückübernahmeabkommen auszuhandeln, das das Verfahren vereinfachen wird und dem europäischen Standard entspricht. Die jugoslawische Seite wird zu einer entsprechenden Gesprächsrunde im August/September 2001 nach Belgrad einladen. Die deutsche Seite erläuterte wichtige Einzelheiten des bereits übergebenen Entwurfs, insbesondere den Verzicht auf die Pflicht zu einem Rückübernahmeersuchen bei Vorlage von Nachweismitteln und die Einführung einer Verschweigensfrist bei Vorlage von Glaubhaftmachungsmitteln. Die jugoslawische Seite unterrichtete über die innerstaatliche Rechtslage, nach der die Identität und die Staatsangehörigkeit vor einer Rückübernahme überprüft werden muss, abgesehen von Inhabem blauer Pässe. Die jugoslawische Seite informierte, dass einzelne Personen, die nicht die jugoslawische Staatsangehörigkeit haben, weiterhin im Besitz gültiger jugoslawischer Personaldokumente sind.
- 3. Die deutsche Seite informierte über die Modalitäten der Rückführung ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger aus dem Kosovo entsprechend dem Memorandum of Understanding zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland, Otto Schity, und dem Sonderrepräsentant des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für das Kosovo, Dr.

Bernard Kouchner, vom 17. November 1999.

Die jugoslawische Seite verwies auf die Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, nach der die territoriale Integrität und die Souveränität der Bundesrepublik Jugoslawien gewahrt wird.

- 4. Beide Seiten kamen überein, bis zum Abschluss eines neuen Rückübernahmeabkommens Rückführungen entsprechend der 1996 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen mit folgenden Modifizierungen ab sofort wiederaufzunehmen;
  - (1) Ausreisepflichtige Personen mit einem gültigen blauen jugoslawischen Reisepass k\u00f6nnen ohne R\u00fcck\u00fcbernahmeersuchen oder sonstige Formalit\u00e4ten in die Bundesrepublik Jugoslawien zur\u00fcckgef\u00fchrt werden. F\u00fcr alle anderen F\u00e4tle findet das Protokoll zur Durchf\u00fchrung der Vereinbarung \u00fcber die R\u00fcckf\u00fchrung und R\u00fcck\u00fcbernahme von ausreisepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangeh\u00f6rigen Anwendung. Nach positiver Pr\u00fcfung ist ein Passersatzpapler (Putni List) auszustellen.
  - (2) Die jugoslawische Seite sagte zu, für diejenigen Fälle, bei denen schon eine Zusage zur Rückübernahme vorliegt, ein verkürztes Prüfungsverfahren durchzuführen. Dazu stellen die Ausländerbehörden den zuständigen diplomatisch-konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Jugoslawien die Zusage zur Rückübernahme und die Kopie des Rückübernahmeersuchens einschließlich zweier Fotos der betroffenen Person zur Verfügung. Die Prüfungen durch die jugoslawischen Vertretungen sollen möglichst innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen sein.

Beide Seiten kamen überein, dass neben den Fällen mit bereits vorliegender Zusage zur Rückübernahme zunächst auch Rückübernahmeersuchen für Straftäter vorrangig zu bearbeiten sind.

(3) Die Bef\u00f6rderung R\u00fcckzuf\u00fchrender auf dem Luftweg erfolgt unter Nutzung deutscher und jugoslawischer Luftverkehrsunternehmen. Es besteht die M\u00fcglichkeit der Nutzung von Charter- und von Linienfl\u00fcgen, mit oder ohne Begleitung. Soweit erforderlich wird die Sicherheitsbe-

gleitung durch eine der beiden Seiten gesteilt. Zweckmäßig ist eine Begleitung durch das Sicherheitspersonal derjenigen Seite, deren Luftverkehrsunternehmen genutzt wird.

Die ersuchende Seite trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Rückführungen und stellt auch die Notwendigkeit einer Sicherheitsbegleitung fest.

Beide Seiten kamen überein, dass dem begleitenden Sicherheitspersonal der jeweils anderen Seite erforderlichenfalls ein Visum am Grenzübergang ausgestellt wird.

- (4) Die zwischen der Grenzschutzdirektion Koblenz und dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Jugostawien am 10. Dezember 1996 und zwischen der Grenzschutzdirektion und der Jugoslovenski Aerotransport (JAT) am 11. Dezember 1996 abgeschlossenen Protokolle sind inhaltlich überholt und werden bis zum Abschluss entsprechender neuer Vereinbarungen nur insoweit angewandt, als sie den jetzt vereinbarten Modifizierungen nicht widersprechen. Beide Seiten stimmten überein, dass die Grenzschutzdirektion Koblenz und das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Jugoslawien unverzüglich neue, den aktuellen Bedingungen entsprechende technische und organisatorische Absprachen treffen werden.
- 5. Die jugoslawische Seite informierte über die bestehenden technischen und personellen Schwierigkeiten bei der zügigen Bearbeitung der Rückübernahmeersuchen.
  Die deutsche Seite sagte zu, die Möglichkeit zu prüfen, im Rahmen der zugesagten polizeilichen und grenzpolizeilichen Unterstützungsmaßnahmen entsprechende Hilfe zu gewähren.
- Unter Hinweis auf den Grundsatz, dass die freiwillige Rückkehr m\u00f4glichst Vorrang vor Zwangsma\u00dfnahmen haben sollte, informierte die deutsche Selte \u00fcber die finanzielle F\u00f6rderung der freiwilligen R\u00fcckkehr durch Bund und L\u00e4nder.
- Die jugoslawische Seite informierte über folgende Änderungen der Anschritt des Bundesministeriums des Innem:

#### Anschrift:

Savezno ministarstvo unutrašnjih poslova Uprava pogranične policije, za strance i putne isprave Ulica Mihajla Pupina br. 2 11070 Beograd

Bundesministerium des Innem Abteilung für Grenzpolizei, Ausländer und Reiseausweise

# Bundesrepublik Jugoslawien

Telefon:

00381 11 3118-984

00361 11 3117-252 (Dauerdienst)

Telefax:

00381 11 3118-984

00381 11 3117-251 (Dauerdienst)

Abgestimmt in Berlin am 20. Juni 2001

Für die deutsche Delegation

Dr. Gerold Lehnguth

Bundesministerium des Innern

Lij kun Glamman: 1

Milan Glamočanin

Bundesministerium des Innem



# Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich

Zentrale Ausländerbehörden Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf und Köln

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses –

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster

Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: RD Braun manfred.braun@im.nrw.de Durchwahl (0211) 871 2518 Fax (0211) 871 3097

Aktenzeichen I B 1 /VI.2.1 - 138

11. Juli 2001

E/19 07.8

Landkreistag Nordrhein-Westfalen Liliencronstr. 14

40472 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen Lindenallee 13 – 17

50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Kaiserswerther Str. 199

40474 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der Spitzeverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW z.Hd. Herrn Heinz Josef Kessmann Postfach 21 20

48008 Münster

Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in NRW e.V. z.Hd. Herm Wolfgang Müller Postfach 14 37

48235 Dülmen

Wiederaufnahme von Rückführungen ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger in die Bundesrepublik Jugoslawien

Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4.07.2001 - Az: A4 - 125 610 YUG/1

Anlg.: 1

#### 1. Historie

Während des von der EU verhängten Flugembargos (Flugverbot für die JAT) – Beginn 8.9.1998 – konnten keine Rückführungen von jugoslawischen Staatsangehörigen in die Bun-

desrepublik Jugoslawien ausserhalb des Kosovo stattfinden. Das bilaterale Rückübernahmeabkommen selbst ist aber von keiner Seite aufgekündigt worden.

Auswärtiges Amt und Bundesministerium des Innern hielten eine sofortige Wiederaufnahme von Rückführungen nach dem politischen Umbruch in und der Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zu Jugoslawien nicht für angezeigt. Es sei unvermeidlich oder zumindest zweckmäßig, die Rückübernahmeverfahren jedenfalls erst einmal abzusprechen.

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben anläßlich ihrer ständigen Konferenz am 10.5.2001 (TOP 6.1 II Ziffer 3 Absatz 3) den "Bundesminister des Innern gebeten, die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien über die Wiederaufnahme der Rückführung mit Nachdruck zu betreiben, um eine baldige Aufenthaltsbeendigung der ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen zu ermöglichen. Die Vereinbarung sollte die Möglichkeit einschließen, jugoslawische Staatsangehörige aus dem Kosovo, insbesondere nicht-albanische Volkszugehörige, auch in das übrige Gebiet in der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen."

Entsprechende Verhandlungen mit der jugoslawischen Seite haben am 19./20.6.2001 in Berlin stattgefunden.

## 2. Ergebnis der Gespräche

Das Bezugsschreiben sowie die "Abgestimmte Niederschrift" füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Wichtigste Vereinbarungen sind:

- Ab sofort können Rückführungen in die Bundesrepublik Jugoslawien wieder durchgeführt werden.
- Grundlage dafür ist das Abkommen aus dem Jahre 1996 mit folgenden Modifizierungen,
   die erhebliche Verfahrensbeschleunigungen bedeuten:
  - Für jugoslawische Staatsangehörige mit gültigen blauen Pässen ist ein Rückübernahmeersuchen entbehrlich. Sie können ohne Formalitäten zurückgeführt werden.

- In Fällen, in denen bereits eine Zusage zur Rückübernahme vorliegt (sogenannte "Altfälle" vor Beginn des Flugembargos), wird das zeitaufwendige Überprüfungsverfahren durch das jugoslawische Innenministerium durch ein auf möglichst 7 Tage verkürztes Prüfungsverfahren durch die diplomatisch-konsularischen Vertretungen ersetzt.
- Verzicht auf ausschließliche Beförderung der Rückzuführenden durch die JAT.
  Nunmehr können Rückführungen durch deutsche und jugoslawische Luftverkehrsunternehmen mit Charter- und Linienflügen erfolgen, mit und ohne Begleitung.
- In einer weiteren Gesprächsrunde im August/September 2001 in Belgrad soll ein neues Rückübernahmeabkommen abgeschlossen werden, das dem inzwischen entwickelten europäischen Standard entspricht und von dem sich die deutsche Seite weitere Verfahrensbeschleunigungen erhofft. Im Rahmen dieser Gespräche soll auch der Frage näher getreten werden, ob jugoslawische Staatsangehörige aus dem Kosovo, insbesondere nicht-albanische Volkszugehörige, auch in das übrige Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien zurückgeführt werden können.

# 3. Verfahren

3.1

Die in meinem Erlass vom 18.12.1996 – I B 5 / 6.2.1 aufgeführten Verfahrensschritte und die Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörde Düsseldorf sowie der Bezirksregierung Düsseldorf bleiben grundsätzlich bestehen. Dies gilt insbesondere für die dortigen Nrn. 2.1 (Ersuchen), 2.2 (Antwort auf das Ersuchen) und 2.3 (Passbeschaffung). Nr. 2.4 (Übernahmeersuchen) gilt mit der Maßgabe, dass der Flugbuchungsantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf nicht von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, sondern von der Zentralen Ausländerbehörde Düsseldorf gestellt wird.

Die neue Anschrift des jugoslawischen Innenministeriums (Ziffer 7 der "Abgestimmten Niederschrift") ist zu beachten.

3.2

Das beschleunigte Überprüfungsverfahren für die "Altfälle" ist entsprechend durchzuführen.

Hierzu bitten die Ausländerbehörden bei den Personen, die unverändert ausreisepflichtig sind - § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG ist zu beachten -, die Zentrale Ausländerbehörde Düsseldorf um Einleitung der Rückführung und fügen bei Kindern unter 14 Jahren drei Passbilder bei. Die Zentrale Ausländerbehörde Düsseldorf übermittelt die Zusage zur Rückübernahme und die Kopie des Rückübernahmeersuchens einschließlich dreier Fotos der betreffenden Person an das jugoslawische Generalkonsulat in Düsseldorf, um kurzfristig Passersatzpapiere zu erhalten.

3.3

Vorrangig sollen die oben erwähnten "Altfälle" sowie Straftäter zurückgeführt werden.

3.4

Für Rückführungen in das Kosovo gelten die bisherigen Erlasse. Eine Rückführung von jugoslawischen Staatsangehörigen aus dem Kosovo auch in das übrige Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien ist noch nicht möglich.

3,5

Anstelle der bisherigen Statistik (siehe Ziffer 5 des Erlasses vom 18.12.1996) führt die Zentrale Ausländerbehörde Düsseldorf ab 1.8.2001 eine Statistik nach den Vorgaben in dem Bezugsschreiben des BMI.

IJ (Dahnke)



Niedersächsisches Innenministerium Postfach 2 21, 30002 Hannover

Bezirksregierungen mit NA für die Ausländerbehörden Landeskriminalamt Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Sozialministerium

- Ausländerbeauftragte -

Bearbeitet von: Frau Haunschild

Niedersächsisches Justizministerium Innenminister/ -senatoren der Länder

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 45.3-12235/ 12-38-2

VORIS 26100 00 00 00 099

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-47 95

Hannover 26.07.2001

Wiederaufnahme der Rückführungen in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Am 05.07.2001 hatte ich Ihnen die Mitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 04.07.2001 über die Wiederaufnahme der Rückführungen in die Bundesrepublik Jugoslawien sowie die abgestimmte Niederschrift über die deutsch-jugoslawischen Gespräche zu Fragen der Rückführung und Rückübernahme ausreisepflichtiger deutscher und jugoslawischer Staatsangehöriger vom 19./ 20.06.2001 zugeleitet.

Zur Durchführung der Vereinbarungen gebe ich folgende Hinweise:

1. Ausgangslage

Während des von der Europäischen Union mit Wirkung vom 08.09.1998 verhängten Flugembargos (Flugverbot für die JAT) konnten jugoslawische Staatsangehörige nicht in die Bundesrepublik Jugoslawien außerhalb des Kosovo zurückgeführt werden. Nach dem politischen Umbruch in der Bundesrepublik Jugoslawien und nach der Aufnahme diplomatischer Beziehungen hielten Auswärtiges Amt und Bundesministerium des Innern eine sofortige Wiederaufnahme von Rückführungen nicht für angezeigt, obwohl das bilaterale Rückübernahmeabkommen aus dem Jahre 1996 von keiner Seite aufgekündigt worden war. Vielmehr sollte das Rückübernahmeverfahren zunächst mit der jugoslawischen Seite abgesprochen werden.

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben das Bundesinnenministerium gebeten, darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Vereinbarung die Rückführung jugoslawischer Staatsangehöriger aus dem Kosovo, insbesondere nicht-albanischer Volkszugehöriger, auch in das übrige Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien ermögliche.

Am 19./ 20.06.2001 haben in Berlin Verhandlungen mit der jugoslawischen Seite stattgefunden und zu den in der "Abgestimmten Niederschrift" festgelegten Ergebnissen geführt, im Einzelnen wie folgt:

- Ab sofort können wieder Rückführungen in die Bundesrepublik Jugoslawien auf der Grundlage des Abkommens aus dem Jahre 1996 mit bestimmten Modifizierungen durchgeführt werden.
- Für jugoslawische Staatsangehörige mit gültigen blauen Pässen ist ein Rückübernahmeersuchen entbehrlich. Sie können ohne Formalitäten freiwillig ausreisen und zurückgeführt werden.
- Liegt bereits eine Zusage zur Rückübernahme vor (sogenannte "Altfälle" vor Beginn des Flugembargos), wird das zeitaufwendige Überprüfungsverfahren durch das jugoslawische Innenministerium durch ein auf möglichst 7 Tage verkürztes Prüfungsverfahren durch die konsularischen Vertretungen ersetzt.
- Auf die ausschließliche Beförderung der Rückzuführenden durch die JAT wird verzichtet. Begleitete und unbegleitete Rückführungen können durch deutsche und jugoslawische Luftverkehrsunternehmen mit Charter- und Linienflügen erfolgen.
- In einer weiteren Gesprächsrunde im August/ September 2001 in Belgrad soll ein neues Rückübernahmeabkommen abgeschlossen werden, das dem inzwischen entwickelten europäischen Standard entspricht und von dem sich die deutsche Seite weitere Verfahrensbeschleunigungen erhofft. Im Rahmen dieser Gespräche soll auch der Frage näher getreten werden, ob Angehörige ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo auch in das übrige Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien zurückgeführt werden können. Bislang ist dies noch nicht möglich.

### 2. Weiteres Vorgehen

Nach wie vor sollte die freiwillige Rückkehr Vorrang vor Zwangsmaßnahmen haben. Steht die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr zur Überzeugung der Ausländerbehörde fest, kann in geeigneten Fällen eine angemessene Frist zur Regelung persönlicher Angelegenheiten gesetzt werden. Die freiwillige Ausreise wird nach Maßgabe des RdErl. vom 07.12.2000 - Nds. MBl., Seite 288 ff.- bis zum

31.12.2001 abweichend vom allgemeinen REAG- Programm gefördert; außerdem werden zusätzliche Rückkehrhilfen nach GARP gewährt. Die Rückreise kann mit gültigem blauem Reisepass und Rückkehrvignette auch auf dem Landwege erfolgen (vgl. Bekanntmachung der Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger vom 17.5.2001 – BGBI. II, Seite 536 ff.).

Im Zusammenhang mit der Ankündigung der Rückführung gemäß § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG sollen die ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen nachdrücklich auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen werden.

Die Duldungen sind – entsprechend dem zu erwartenden Zeitbedarf für eine erforderliche Erklärung der Rückübernahmebereitschaft durch die jugoslawischen Stellen – angemessen zu verlängern.

Im Hinblick auf den in der Regel langjährig geduldeten Aufenthalt ist ein Abschiebungstermin grundsätzlich anzukündigen, soweit nicht im Einzelfall Erkenntnisse vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Betroffenen sich der Abschiebung entziehen werden.

Eine zeitliche Staffelung der Rückführung ist nicht vorgesehen, vorrangig sollen jedoch Straftäter und "Altfälle" zurückgeführt werden.

Vor jeder Abschiebung ist zu prüfen, ob rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse vorliegen. Soweit eine Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse (§ 53 AuslG) durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht erfolgt ist und auch nicht mehr zu erfolgen hat (Asylverfahren nach "altem Recht", § 87 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), obliegt diese Prüfung den Ausländerbehörden.

#### 3. Verfahren

Auf ausdrücklichen Wunsch des jugoslawischen Generalkonsulats in Hamburg nach einem Ansprechpartner je Bundesland erfolgt die Beschaffung der Rückreisepapiere durch die **Bezirksregierung Lüneburg**.

Im Einzelnen sind folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

#### 3.1 Freiwillige Rückkehr

Beabsichtigen Personen, die nicht im Besitz eines gültigen (blauen) Reisepasses sind, freiwillig auszureisen, können sie sich zwecks Ausstellung eines Passes oder eines Rückreisepapiers (Putni List) selbst an das Jugoslawische Generalkonsulat Hamburg wenden und müssen dort alle verfügbaren Unterlagen (alter Reisepass, Personalausweis [Licna carta] oder Führerschein) vorlegen. Die Anträge werden zur Prüfung nach Belgrad übersandt. Das Jugoslawische Generalkonsulat Hamburg ist bereit, eine Bescheinigung über die erfolgte Vorsprache und den gestellten Antrag auszuhändigen. Angaben

Erlass Nds RückführBRJ 0701.doc

über die voraussichtliche Dauer der Prüfung konnten nicht gemacht werden. Eine Putni List für diese freiwilligen Rückkehrer wird mit relativ kurzer Gültigkeitsdauer – maximal 30 Tage – ausgestellt.

Eine bereits vorliegende alte Rückübernahmezusage kann die Ausstellung einer Putni List beschleunigen. Die Rückübernahmezusage sollte den betroffenen Personen oder deren Bevollmächtigten jedoch nicht ausgehändigt, sondern von der Ausländerbehörde dem Generalkonsulat zugeleitet werden.

#### 3.2 .. Altfälle"

Für Personen, für die bereits eine (alte) Rückübernahmezusage vorliegt, sind das seinerzeit nach Belgrad übersandte Rückübernahmeersuchen, die vorliegende Rückübernahmezusage sowie pro Person zwei Passbilder (für Kinder unter 14 Jahren drei Passbilder) formlos der

# Bezirksregierung Lüneburg, Dezernat 301.20, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

vorzulegen. Mitarbeiter der Bezirksregierung Lüneburg müssen die erforderlichen Unterlagen persönlich beim Generalkonsulat abgeben und wieder abholen.

Die Ausstellung einer Putni List innerhalb einer Woche wurde zugesagt.

Eine Putni List ist gemäß Rückübernahmeabkommen 1996 für 6 Monate gültig, eine anschließende Neuausstellung ist möglich.

Für die Ausstellung (bzw. Neuausstellung) wird eine Gebühr von DM 71,50 pro Person erhoben. Da diese Gebühr bei Einreichung der Unterlagen in bar zu begleichen ist, werden die Ausländerbehörden gebeten, diesen Betrag zeitgleich mit der Übersendung der Unterlagen an die Bezirksregierung Lüneburg auf das Konto Nr. 190 015 1056 der Bezirksregierung Lüneburg bei der NordLB Hannover, BLZ 250 500 00, zu überweisen. Als Verwendungszweck ist unbedingt das Weiserzeichen 301.20 sowie der volle Name des Betroffenen mit Geburtsdatum (z.B. 301.20/ Culic, Ahmet, 01.01.1968) anzugeben.

Die Bezirksregierung Lüneburg leitet die Putni List nach Erhalt der jeweiligen Ausländerbehörde zu.

#### 3.3 Neue Fälle

In allen Fällen, in denen noch keine Rückübernahmezusage vorliegt, sind neue Rückübernahmeersuchen über die Bezirksregierung Lüneburg an das jugoslawische Bundesministerium des Innern, Abteilung für Grenzpolizei, Ausländer- und Reiseausweise zu richten.

Die Adresse lautet:

Savezno ministarstvo unutrasnjih poslova
Uprava pograni\_ne policije
za strance i pulne isprave
Ulica Mihajla Pupina br. 2
11070 Beograd

Die Bezirksregierung Lüneburg leitet die Antwort auf das Ersuchen der jeweiligen Ausländerbehörde zu. Kann der Aufenthalt beendet werden, schließt sich unverzüglich das unter 3.2 beschriebene Verfahren an.

#### 3.4 Abschiebungsersuchen

Sobald die für die Rückführung erforderlichen Dokumente (gültiger blauer Reisepass oder Putni List) vorliegen, richtet die Ausländerbehörde ein Abschiebungsersuchen mit den üblichen Unterlagen an das Landeskriminalamt Niedersachsen.

### 3.5 In Deutschland geborene Kinder

Erhebliche Probleme werden sich voraussichtlich bei der Rückführung in Deutschland geborener und bei den jugoslawischen Behörden bislang nicht registrierter Kinder ergeben. Nach Auskunft des jugoslawischen Generalkonsulats in Hamburg (Konsul Stevanovic) müssen diese Kinder vor der Ausstellung von Rückreisepapieren registriert werden. Dafür sei zwangsläufig die **Vorsprache der Eltern** im Jugoslawischen Generalkonsulat erforderlich. Vorzulegen seien eine internationale Geburtsurkunde sowie pro Kind drei Fotos. Für die verschiedenen Registrierungsvorgänge werde eine Gebühr pro Kind von insgesamt DM 278,-- erhoben.

Da nicht zu erwarten ist, dass Personen, die zwangsweise zurückgeführt werden sollen, zur Erfüllung dieser Voraussetzungen im Jugoslawischen Generalkonsulat vorsprechen werden, erscheint es wenig aussichtsreich, in diesen Fällen die Rückführung einzuleiten.

Ich habe das Bundesministerium des Innern bereits auf die zu erwartenden Probleme hingewiesen und gebeten, bei den Verhandlungen über ein neues Rückübernahmeabkommen darauf hinzuwirken, dass in diesen Fällen die Übersendung einer internationalen Geburtsurkunde und der Passbilder **durch die Ausländerbehörde** für die Rückübernahme ausreichend ist.

#### 4. Statistik

Die Bezirksregierung Lüneburg führt ab 01.08.2001 eine nach Ausländerbehörden aufgeschlüsselte Statistik zu Rücknahmeersuchen und Zusagen nach den Vorgaben im Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 04.07.2001.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen meldet ab 01.08.2001 gesondert die Zahl der durchgeführten Abschiebungen in die Bundesrepublik Jugoslawien (nur Serbien und Montenegro), aufgeschlüsselt nach Rückführungen mit Reisepass und mit Putni List.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, die Zahl der freiwilligen Ausreisen (Personen) in die BRJ (Serbien und Montenegro) ab August 2001 bis zum 10. des Folgemonats über die Bezirksregierungen mitzuteilen und außerdem anzugeben, für wie viele der ausreisepflichtigen Personen ab 01.08.2001 ein Asyl(folge)antrag gestellt worden ist.

Eine Gesamtstatistik wird hier erstellt und den Bezirksregierungen nachrichtlich übersandt.

## 5. Sonstiges

Anträge, die bereits den übrigen Bezirksregierungen übersandt worden sind, leiten diese ohne Abgabenachricht an die Bezirksregierung Lüneburg weiter.

Für alle Rückführungsfragen und Probleme ist beim Jugoslawischen Generalkonsulat in Hamburg bis auf weiteres Herr Konsul Stevanovic zuständig und unter der Telefon-Nr. 040/ 416 226 11 sowie unter der Fax-Nr. 040/ 410 47 47 erreichbar. Ich bitte jedoch darum, von dieser Möglichkeit nur in wirklich dringenden Fällen, die nicht über die Bezirksregierung Lüneburg geklärt werden können, Gebrauch zu machen.

Für Rückführungen in das Kosovo gelten weiterhin die bisherigen Erlassregelungen. Eine Rückführung Angehöriger ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo nach Serbien oder Montenegro ist noch nicht möglich.

Im Auftrage

Gutzmer